

2.2. *Kreisgericht*

- Information über Einzelfälle der kriminellen Gefährdung;
- Beratung bei der Realisierung besonderer Maßnahmen zur Wiedereingliederung gemäß § 47 StGB;
- Übermittlung von Informationen, die sich aus der Analyse der Arbeit der gesellschaftlichen Gerichte ergeben.

2.2.1. *Schiedskommission*

- Information über Erscheinungen der kriminellen Gefährdung;
- Vorbereitung und Durchführung von Beratungen der Schiedskommission auf Antrag des Rates der Stadt.

2.3. *Kreis Staatsanwalt*

- Übergabe von Kriminalitätsanalysen entsprechend den Bedürfnissen der Stadt zum Zwecke der Leitung der Kriminalitätsvorbeugung, insbesondere zur Beseitigung von Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Rechtsverletzungen;
- Information über Einzelfälle krimineller Gefährdung.

2.4. *örtliches Organ des MfS*

- Information über Einzelfälle krimineller Gefährdung.

3. **Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften**

- eigenverantwortliche Durchführung von Maßnahmen der Hilfe, Unterstützung und Erziehung bei Bürgern, bei denen eine Erfassung als kriminell gefährdete Bürger nicht gerechtfertigt ist;
- Durchführung der Maßnahmen, die sich aus den Betreuungsprogrammen für kriminell gefährdete Bürger sowie zur Eingliederung von Straftlassenen ergeben;
- Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen mit Straftlassenen und kriminell gefährdeten Bürgern;
- Gewinnung von ehrenamtlichen Betreuern für kriminell gefährdete Bürger oder Straftlassene;
- Informations- und Rechenschaftspflicht gegenüber dem Rat der Stadt;
- Verbindung halten mit Bürgern aus dem Betrieb, die zu Freiheitsstrafen verurteilt wurden;
- Herstellung der Verbindung zum Wohngebiet des zu Betreuenden,